

1. Tanzclub Rot-Gold Bayreuth e. V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 1. TANZCLUB ROT-GOLD BAYREUTH e. V., hat seinen Sitz in Bayreuth. Er wurde am 2.1.1970 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen. Der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Bayreuth.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des
 - a) Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV) im Deutschen Sportbund
 - b) Landestanzsportverbandes Bayern e. V. (LTVB)
 - c) Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV)

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Pflege des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Bayern oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Sporttreibende
 - Fördernde
 - Außerordentliche Mitglieder
 - Studenten und Junioren in der Berufsausbildung
 - Jugendliche im Alter unter 21 Jahren
 - Ehrenmitglieder
- (2) Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vorstand hat bei der Aufnahme neuer Mitglieder wegen des Ansehens des

Vereins einen strengen Maßstab anzulegen. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

- (4) Mit der Aufnahme in den Verein entsteht für das Mitglied die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr sowie zur Zahlung des Beitrages vom Beginn des Monats an in welchem die Aufnahme erfolgt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss eines Vierteljahres erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher in Textform anzuzeigen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Club und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln.
- (8) Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einen Monat vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Etwaige Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und der Revisionsberichte berufen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Ferner obliegt ihr die Wahl des Vorstandes.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (5) Die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen erfolgen im Regelfall offen durch Handaufheben. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch zu jedem Punkt eine geheime, schriftliche Wahl durchzuführen.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim und schriftlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die alljährlich durchzuführenden Prüfungen zwei Kassenrevisoren. Diese haben die Pflicht, mindestens einmal eine Kassenprüfung gemeinsam durchzuführen. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sollen nach Möglichkeit sachkundig sein.

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (10) Bei Mitgliedern, die im Zeitpunkt einer Abstimmung mit ihren Beiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand sind, ohne dass eine ausdrückliche Stundung durch den Vorstand ausgesprochen und vom Schatzmeister protokolliert ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, ob dem Mitglied das Stimmrecht zuerkannt wird.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart und
 - f) dem Schriftführer.
- (2) Eine Vereinigung der Ämter b. und d. in einer Person ist möglich. Dafür ist ein einfacher Beschluss der Mitgliederversammlung nötig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind je allein vertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Der 1. Vorsitzende braucht den Grund seiner Verhinderung nicht nachzuweisen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet auch über die Aufnahme neuer Mitglieder. Zu einer Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder notwendig. Die Stellungnahme der Mitglieder des Vorstandes kann auch brieflich oder fernmündlich abgegeben werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (7) Zu Rechtsgeschäften, die den Betrag von 600 EURO übersteigen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der gesamten Vorstandschaft.

§ 8 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist quartalsweise spätestens zur Hälfte des Quartals, für das er zu entrichten ist, zu zahlen. (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November).
- (2) Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
- (3) Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag zuzüglich der entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 9 Trainer

Mit den Trainern wird ein Vertrag geschlossen, welcher die beiderseitigen Rechte und Pflichten festlegt.

§ 10 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e. V.

Für alle Mitglieder des Vereins sind die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e. V. in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Verbindlichkeiten von Ordnungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverbandes Bayern e. V. (LTVB) zu, welches er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth im Februar 1970

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 1974
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth im Juni 1974

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2006
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth im August 2006

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2010
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth im Juni 2012

Geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2020
Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth im